

RDB-Entscheidung



▶ Titel

Kassatorische Klausel und Pflichtteilsanspruch

▶ Rubrik

Rechtsprechung

▶ Entscheidung

FIOGH 9. 1. 2014, 04 CG.2012.438.

▶ bespricht folgende Normen

§§ 720, 785, 951 ABGB.

Direkt aufrufbare Normen: ▶ [§ 720 ABGB StF JGS Nr. Nr. 946/1811](#) ▶ [§ 785 ABGB idF BGBl. Nr. 280/1978](#) ▶ [§ 951 ABGB idF RGBl. Nr. 69/1916](#)

▶ Fundstelle

PSR 2014/16

▶ Quintessenz

Die Begünstigtenstellung eines Noterben kann auflösend oder aufschiebend bedingt davon abhängig gemacht werden, dass dieser keine Pflichtteilsansprüche geltend macht.

▶ Leitsatz

Eine kassatorische Klausel ist analog § 720 ABGB (teil-)unwirksam, wenn eine Anordnung des Stifters aus den Gründen der Echtheit bzw einer vom Bestreitenden behaupteten anderen Interpretation bestritten wird.

Eine kassatorische Klausel ist auch dann unwirksam, wenn die damit sanktionierte Anordnung in den Statuten einer Stiftung gegen das Gesetz und/oder gegen die guten Sitten verstößt.

Ein Informations- und Auskunftsanspruch von Begünstigten gem Art 552 §§ 9 ff PGR dient der Wahrung der Vermögensrechte ausschließlich in dieser Funktion und nicht der Wahrnehmung von Vermögensansprüchen als Pflichtteilsberechtigte.

▶ Sachverhalt

1. Der Vater der Kl, G, verstarb. Die H gründete am 25. 10. 2006 im Auftrag des G die bekl C und widmete der C den Betrag von CHF 30.000,-. [Anm der Red: Es handelt sich hierbei um dieselbe Stiftung wie in der E 01 CG.2012.445, abgedruckt in diesem Heft auf Seite 80. Zum Zweck der Stiftung und zur Begünstigtenordnung s dort.]

Die Statuten der bekl Stiftung v 25. 10. 2006 sehen in ihren Bestimmungen der §§ 12 und 13 sog kassatorische Klauseln (Verwirkungs-, privatorische oder Strafklauseln) vor, die nach Auffassung der Bekl zum Verlust der Stellung als Begünstigte ua der Kl dann führen, wenn diese die Bekl aus dem Titel Pflichtteil in Anspruch nimmt und von G an die Stiftung erfolgte Zuwendungen anfight.

G (im Folgenden auch Erblasser) hinterließ ein Testament, in dem die Bekl als Alleinerbin eingesetzt wurde. [...] Im Testament wurde auch darauf hingewiesen, dass die Kl Begünstigte der Bekl ist. Wenn sie, so heißt es wörtlich im Testament, "trotzdem ihren Pflichtteil oder den nach dem Erbstatut entsprechenden Anteil an der Erbschaft verlangt, wird dieser hiermit ebenfalls ausgeschlossen, soweit dies nach meinem Erbstatut zulässig ist".

2.1 Im gegenständlichen Verfahren stellte die kl Partei folgendes Begehren:

"1. Es wird festgestellt, dass die Kl gem § 9 der Statuten und gem Punkt 2.3.1 lit a) der Beistatuten der Bekl Begünstigte der Bekl im Sinne von Punkt 2.3.0 der erwähnten Beistatuten mit den in den Punkten 2.3.2. bis 3.1.0. derselben Beistatuten stipulierten Rechten resp unter den hierin formulierten Bedingungen ist.

2. Die bekl Partei ist binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution schuldig, der kl Partei über ihre Begünstigungsansprüche gegenüber der bekl Partei für den Zeitraum seit 2. 2. 2008 Rechnung zu legen. [...]"

2.2 Mit Urteil v 14. 3. 2013 wies das LG das Klagebegehren vollinhaltlich und kostenpflichtig ab. Es stellte den Inhalt der §§ 12 und 13 der Statuten der Bekl wie folgt fest:

"In § 12 der Statuten ist der Verlust der Stellung als Begünstigungsberechtigter wie folgt geregelt:

Mit Wirkung ex nunc verlieren Begünstigungsberechtigte ihre Stellung als solche, wenn sie die Stiftung als solche, ihre Errichtung, ihren Bestand, ihre Statuten, allfällige Beistatuten (Reglemente), Vermögenszuwendungen jedweder Art, sowie in Übereinstimmung mit Gesetz, der Stiftungserrichtungsurkunde, den Statuten und Beistatuten gefasste Beschlüsse der Organe der Stiftung anfechten. Eine Anfechtungshandlung ist bereits die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens vor einer in- oder ausländischen Behörde sowie die Anrufung eines allfälligen Schiedsgerichtes. Der Verlust der Begünstigung tritt bei Verwirklichung eines vorerwähnten Sachverhaltes eo ipso ein. Die bloße Geltendmachung des Anspruches, dass jemand Begünstigungsberechtigter sei, sowie Anrufung des Gerichtes, dass eine Überprüfung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes (Stiftungsrates) wegen Fehlverhaltens vorzunehmen sei und allfällige Abhilfemaßnahmen zu treffen seien, unterfällt nicht der vorgenannten Sanktionsdrohung.

§ 13" [Anm der Red: s die wörtliche Wiedergabe der Klausel auf Seite 80].

3. Mit dem nunmehr angefochtenen Urteil v 20. 6. 2013 gab das OG der auf Rechtsrügen gestützten Ber der Kl keine Folge. [...] Es begründete seine E wie folgt:

"Schon im (rechtlichen) Vorbringen der kl Partei im Verfahren erster Instanz, wie auch wiederum in der Berufung, wird von der BerWerberin einerseits ihre erbrechtliche Stellung mit ihrer stiftungsrechtlichen Stellung in der C vermengt und aus dieser Vermengung werden rechtliche Schlüsse auf die stiftungsrechtliche Stellung der Kl gezogen. [...] Die Kl ist seit dem Tod des Erstbegünstigten am 2. 2. 2008 Begünstigungsberechtigte in der D.

[Ende Seite 83»](#)

fIOGH 9. 1. 2014, 04 CG.2012.438, PSR 2014/16 (83)

[Anfang Seite 84»](#)

Diese Einsetzung der BerWerberin als Begünstigungsberechtigte erfolgte aber unter einer auflösenden Bedingung, nämlich dass ihr diese Begünstigtenstellung von vorn herein verloren geht, wenn sie unter anderem den Nachlass des Erstbegünstigten (G) oder die C in Anspruch nimmt, dies auch für eine Inanspruchnahme aus dem Titel Pflichtteil im weitesten Sinne. Diese Bedingung in § 13 der Statuten lautet festgestelltermaßen im hier wesentlichen Teil folgendermaßen: [Anm der Red: s Seite 80].

Diese auflösenden Bedingungen haben im zitierten Teil mit einem Vorgehen gegen die Stiftung selbst, Beschlüsse ihrer Organe, Begünstigteneinsetzung oder Ähnliches nichts zu tun. Nur im letztgenannten Fall wäre eine kassatorische Klausel dann ohne Wirkung, soweit nur der wahre Wille des Stifters bzw Erblassers festgestellt werden soll, sowie Echtheit und Sinn der Anordnung geklärt werden sollen und soweit damit die Bekämpfung verbotener oder sittenwidriger Anordnungen verhindert werden soll (RIS-Justiz RS0119643 [T 3] = EvBI 2013/53; Knechtel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 720 Rz 3 [Stand 1. 3. 2013, rdb.at]).

Im gegenständlichen Fall wird sohin durch die auflösende Bedingung im Hinblick auf die Begünstigteneinsetzung nur in die Begünstigtenstellung der Kl in der D eingegriffen, nicht aber in ihre erbrechtliche Stellung gegenüber dem Nachlass ihres Vaters G bzw allfälligen Dritten im Hinblick auf eine Pflichtteilsergänzung. Die Arg der Kl, dass durch diese auflösende Bedingung in ihre erbrechtliche Stellung gegenüber dem Nachlass des G oder ggü Dritten im Hinblick auf Pflichtteilsergänzung eingegriffen werde,

ist sohin nicht richtig. Allein deshalb, weil sich die BerWerberin aus ihrer Sicht in einem Dilemma wähnt, entweder ihre Pflichtteilsansprüche geltend zu machen und auf die Begünstigung zu verzichten, oder es bei der Begünstigung zu belassen und auf den Pflichtteil zu verzichten, wird nicht in rechtliche Positionen der Kl eingegriffen. Nur die Tatsache, dass es aus Sicht der Kl für sie lästig ist, die wirtschaftlich günstigere Variante in ihrem konkreten Fall zu wählen, macht die Bedingung nicht unerlaubt. Es sei nur bspw erwähnt, dass in einem anderen Fall bei gleicher Konstellation die wirtschaftliche Entscheidung genau so [einzufügen: wenig] leicht fallen könnte, zB wenn dringend ein hoher Geldbedarf vorliegt und deshalb die Geltendmachung des Pflichtteiles mit einer 'sofortigen' Barauszahlung viel günstiger sein kann als eine Begünstigung in viel niedriger Höhe, dafür für das ganze Leben. [...]

Soweit schließlich die BerWerberin einwendet, dass für den gegenständlichen Fall nicht § 13 der Statuten, sondern § 12 der Statuten einschlägig sei, der nur eine Aufhebung der Begünstigtenstellung ex nunc enthalte, so ist dies in der Tat nicht nachvollziehbar. Für den gegenständlichen Fall kommt schon deshalb nur die Anwendung der Klausel über den Verlust der Begünstigtenstellung in § 13 der Statuten in Frage, weil nur dort (und nicht auch in § 12 der Statuten) der Verlust der Begünstigung für den Fall der Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche gegenüber dem Nachlass bzw der D geregelt ist. In § 12 der Statuten geht es ausschließlich darum, dass Begünstigungsberechtigte ihre Stellung als solche verlieren, wenn sie die Stiftung als solche, ihre Einrichtung, ihren Bestand, ihre Statuten, allfällige Beistatuten, Vermögenszuwendungen jedweder Art sowie in Übereinstimmung mit Gesetz, der Errichtungsurkunde, den Statuten und Beistatuten gefasste Beschlüsse der Organe der Stiftung anfechten. Im gegenständlichen Fall ist das durch die Kl nicht erfolgt, sondern sie brachte eine Pflichtteilsergänzungsklage gegenüber der D ein, sodass von vorneherein nur § 13 der Statuten in Frage kommt. [...]"

► Begründung

Aus den Entscheidungsgründen:

Hiezu hat der Senat erwogen:

6. Der OGH hat in seiner vom OG sowie von den Streitteilen zitierten E LES 2011, 184, zu einer in den Stiftungsstatuten aufgenommenen und mit dem Verlust von Begünstigungsrechten sanktionierten kassatorischen Klausel Stellung genommen. Zur Wirksamkeit solcher Klauseln vertrat er den Standpunkt, dass die Wertungen des Erbrechts bzw des § 720 ABGB auch im Stiftungsrecht anzuwenden seien. Sowohl im Erbrecht wie auch im Stiftungsrecht gehe es um die Wahrung des Willens dessen, der seinerseits eine einseitige Anordnung über die künftige Verwendung seines Vermögens tätige. Stifter wie auch Erblasser könnten privatautonom Sanktionen für den Fall festlegen, dass ihre (letztwillige) Anordnung bestritten werde, wenn sich die Zielrichtung dieser Bestreitung gegen den Willen des Anordnenden richte. Dies sei eine Frage, die anhand des Klagsvorbringens bzw der Einwendungen im Einzelfall zu prüfen sei. Ein gänzlicher Ausschluss vom Rechtsweg durch eine solche Klausel komme freilich nicht in Frage, weil auch die Wertung des § 720 ABGB zeige, dass Bestreitungen der Echtheit und aus dem Grund, dass die letztwillige Anordnung in einem bestimmten Sinn bzw einer bestimmten Bedeutung auszulegen sei, an der sog "Bestreitungsklausel" nicht scheitern sollten, weil solche Bestreitungen letztlich dem wahren Willen des Erblassers zum Durchbruch verhelfen sollten.

Es sei daher bei "Bestreitungsklauseln" im Hinblick auf eine Analogie zu § 720 ABGB zu differenzieren: Werde die Anordnung des Stifters aus den Gründen der Echtheit bzw einer vom Bestreitenden behaupteten anderen Interpretation bestritten, so sei dies eine zulässige Bestreitung und daher in diesen Fällen analog § 720 ABGB die kassatorische Klausel insoweit (teil-)unwirksam. Bestreitungen dagegen, die sich nicht an diesen - analog heranzuziehenden - Kreis der Bestreitungsgründe des § 720 ABGB hielten, würden an der Wirksamkeit einer Verwirkungsklausel scheitern (LES 2011, 184).

Nun stellt die Kl nicht in Abrede, dass nach dem klaren und unmissverständlichen Wortlaut der hier zu beurteilenden kassatorischen Klausel der Wille der Stifterin, der im Testament des Erblassers und wirtschaftlichen Stifters G seine Bestätigung gefunden hat, darauf ausgerichtet war, der Kl die Begünstigtenstellung ua dann zu entziehen, wenn diese erb- oder pflichtteilsrechtliche Ansprüche gegenüber der Bekl geltend macht. Mit ihrer Pflichtteilsergänzungsklage zu 3 CG.2011.93 verwirklichte die Kl diesen Tatbestand, der nach den Statuten der Bekl bzw dem Willen des Stifters zum Verlust des Begünstigtenanspruchs führen soll.

Die vom Wortlaut des § 720 ABGB analog erfassten Bestreitungsfälle hinsichtlich der Echtheit und des Sinns der §§ 12 und 13 der Statuten der Bekl scheiden deshalb von vorneherein aus. Eine kassatorische Klau-

Ende Seite [«84»](#)

fIOGH 9. 1. 2014, 04 CG.2012.438, PSR 2014/16 (84)

Anfang Seite [«85»](#)

sel wäre iS der vorstehenden Ausführungen jedoch auch dann unwirksam, wenn die damit sanktionierte Anordnung in den Statuten einer Stiftung gegen das Gesetz und/oder gegen die guten Sitten verstößt (*Welser* in FS Demelius 503 ff; *ders* in *Rummel*, ABGB I³ § 720 Rz 3; *Knechtel* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 720 Rz 3 [Stand 1. 3. 2013, rdb.at]; *Ehrenzweig/Kralik*, *Erbrecht*³ 259; vgl auch *Dietmar Baur* in FS Gert Delle Karth [2013] 23 ff).

Die Anordnungen der §§ 12 und 13 der Statuten der Bekl sind allerdings nach zutr Ansicht der Vorinstanzen sowie der Bekl weder gesetz- noch sittenwidrig.

Dabei kann die in der österr Lehre kontrovers diskutierte Frage dahingestellt bleiben, ob ein Stifter dem Pflichtteilsrecht seines Angehörigen auch dadurch entsprechen kann, dass er diesen zum Begünstigten der Stiftung bestimmt (*N. Arnold*, PSG Komm³ Einleitung Rz 25; *Schauer* in *Gassner/Göth/Gröhs/Lang*, Privatstiftung 31 - 34).

Nach Auffassung des Senats ist es aber im Rahmen der Privatautonomie einer Stiftung jedenfalls zulässig, die Begünstigtenstellung eines Noterben in den Statuten auflösend oder aufschiebend bedingt davon abhängig zu machen, dass dieser keine Pflichtteilsansprüche geltend macht. Damit bleibt es dem Entscheid des Noterben überlassen, ob er auf seinem gesetzlichen Pflichtteilsanspruch beharrt und damit die Begünstigtenstellung in der Privatstiftung verliert. Aus den gleichen Gründen ist auch die Rechtswirksamkeit einer Vereinbarung zu bejahen, in der ein Noterbe mit dem Stifter gewissermaßen als Gegenleistung für die Einräumung der Begünstigtenstellung auf seinen Pflichtteilsanspruch verzichtet (*N. Arnold*, aaO Einleitung Rz 25; § 33 Rz 43).

7. Die in der Rev gegen diese Rechtslage vorgetragene Einwendungen decken sich mit denen in der Berufungsschrift. Sie vermögen nicht zu überzeugen und wurden bereits vom BerG, auf dessen Ausführungen verwiesen werden kann, widerlegt.

Die gegenständlichen Klauseln beeinträchtigen nicht die erbrechtliche Position der Kl respektive ihre Rechtsstellung als Pflichtteilsberechtigte.

Die Kl entschloss sich in Kenntnis der statutarischen Verwirkungsbestimmungen zur Klagsführung gegen die Bekl auf Zahlung des Nachlass- und Schenkungspflichtteils gem den §§ 785, 951 ABGB. Im Zuge dieser Rechtsverfolgung hat die Kl - zur Ermittlung insb des Schenkungspflichtteils - einen Auskunftsanspruch gegenüber der Bekl und wurde dieser auch im Verfahren 3 CG.2011.93 vollumfänglich gestützt (vgl auch LES 2008, 95 f; LES 2010, 104; *Bösch*, PSR 2013, 60, Pkt E mwN). In ihrer Eigenschaft als Noterbin war die Kl überdies im Verlassenschaftsverfahren berechtigt, die Schätzung und Inventarisierung der Verlassenschaft nach ihrem Vater G zu verlangen (§§ 784, 804 ABGB).

Ein Informations- und Auskunftsanspruch der Kl in deren Eigenschaft als Begünstigte gegenüber der Bekl bestand nach Maßgabe der Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen der Art 552 §§ 9 ff PGR. Dieses Informationsrecht betraf freilich nur die Rechte der Kl als Begünstigte der Bekl und diente damit der Wahrung ua ihrer Vermögensrechte ausschließlich in dieser Funktion und nicht der Wahrnehmung ihrer Vermögensansprüche als Pflichtteilsberechtigte (vgl *Bernhard Lorenz* in *Schauer*, KK zum liechtensteinischen Stiftungsrecht [2009] § 9 Rz 7).

Hingegen bestand kein Rechtsanspruch der Kl gegenüber der Bekl auf Bekanntgabe der für die Ermittlung bzw Berechnung ihres Begünstigtenanspruchs maßgebenden Daten und Zahlen als Hilfestellung bzw Grundlage für die Entscheidung, ob sie sich für ihren Pflichtteils- oder aber Begünstigtenanspruch entscheidet. Ein diesbezügliches Auskunftsverlangen - ob ein solches vor Anhebung der Kl zu 3

CG.2011.93 tatsächlich erfolgte, wurde nicht behauptet - mag zwar als Entscheidungshilfe für die Wahl zwischen dem Pflichtteils- und Begünstigungsanspruch durchaus nachvollziehbar sein. Es beruht jedoch auf keiner Rechtsposition, deren Missachtung zur Ungültigkeit der kassatorischen Klausel führen könnte.

Warum die Nichterteilung von allenfalls erbetenen Informationen von Seiten der Bekl den Pflichtteilsanspruch schmälern, geschweige denn beseitigen kann, ist für den Senat schon mit Rücksicht auf die zuvor erörterten Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche nicht verständlich. Dies gilt auch für die Behauptung, dass der Pflichtteilsergänzungsanspruch der Kl aufgrund der kassatorischen Klausel geschmälert werden könnte. Das damit angesprochene Risiko der Einbringlichkeit stellt sich in gleicher Weise sowohl beim Pflichtteils- als auch beim Begünstigtenanspruch.

Zu Recht weist die Bekl in ihrer RevBeantwortung im Übrigen darauf hin, dass keine rechtliche Verpflichtung des Erblassers bestanden hat, seinen Nachkommen über deren Ansprüche auf ihren gesetzlichen Pflichtteil hinaus weitere Vermögenswerte bzw Begünstigtenrechte an einer Stiftung zuzuwenden.

Die Verwirkungsklauseln in den §§ 12 und 13 der Statuten der Bekl verstoßen damit nicht gegen das Rechtsinstitut des Pflichtteilsrechts.

Zu der in der Rev erneut geforderten Anwendung des § 12 der Statuten und der daraus abgeleiteten Verwirkung der Begünstigtenrechte "nur" ex nunc genügt der Verweis auf das Berufungsurteil. Allein die Klausel in § 13 sieht den Verlust der Begünstigung für den Fall der Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche gegenüber dem Nachlass bzw der Bekl vor. Die Kl forderte eine Pflichtteilsergänzung gem § 951 ABGB und setzte damit eine Handlung, die nur in § 13 der Statuten erfasst ist und nach dieser Klausel zum Verlust der Begünstigtenstellung ex tunc führt.

Der Rev muss deshalb ein Erfolg versagt bleiben. [...]

► Glosse

- Bei den hier geführten Parallelverfahren geht es um dieselbe Bestimmung in den Statuten der jeweils beklagten Privatstiftung. Trotzdem sind die Sachverhalte in diesen Verfahren nicht ident, weil die Wirksamkeit dieser Bestimmung aus zwei unterschiedlichen Rechtspositionen bekämpft wird. In dem einen Fall (04 CG.2012.438) bekämpft eine nach dem (Erst)Stifter Pflichtteilsberechtigte die Wirksamkeit dieser Bestimmung. Im anderen Fall (01

[Ende Seite <<85>>](#)

fIOGH 9. 1. 2014, 04 CG.2012.438, PSR 2014/16 (85)

[Anfang Seite <<86>>](#)

CG.2012.445) wird die Wirksamkeit dieser Bestimmung durch die Tochter einer (enterbten) Pflichtteilsberechtigten nach dem (Erst)Stifter bekämpft.

- In beiden Verfahren geht es um die Frage, ob die Erlangung bzw der Erhalt der Begünstigtenstellung unter eine aufschiebende oder auflösende Bedingung gestellt werden darf. Nach Ansicht des Höchstgerichts sind derartige Bestimmungen - wie auch nach österreichischem Recht - durchaus zulässig (*N. Arnold, PSG³ § 5 Rz 23*).
- Konkret hat das Liechtensteinische Höchstgericht ausgesprochen, dass es zulässig ist, eine derartige Bedingung ähnlich wie eine sozinische Klausel auszugestalten. Somit können Bestimmungen in die Stiftungserklärung wirksam aufgenommen werden, die die Begünstigtenstellung eines Noterben auflösend oder aufschiebend davon abhängig machen, dass der Noterbe keine Pflichtteilsansprüche (zB gegen einen Stifter) oder Pflichtteilsergänzungsansprüche (zB gegen die Stiftung) geltend macht. Derartige auflösende Bedingungen können sich darüber hinaus auch wirksam auf die Kinder bzw Rechtsnachfolger des Noterben erstrecken, obwohl diese keinen Einfluss auf den Eintritt dieser Bedingung haben.
- Laut FL OGH verhindert eine solche Bestimmung auch nicht die Durchsetzung des zwingenden Pflichtteilsrechts, da dem Noterben das Wahlrecht zukommt, sich für die Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruchs bzw Pflichtteilsergänzungsanspruchs oder die Einräumung bzw Aufrechterhaltung seiner Begünstigtenstellung zu entscheiden.

- Fraglich bleibt allerdings, ob (aus Sicht des österreichischen Rechts) auch der Rest der hier gegenständlichen Bestimmung tatsächlich die Wirkung entfaltet, wie man es beim Lesen dieser Bestimmung vermuten möchte. Dies kann mE nur für bestimmte Teile gelten, wobei man die verschiedenen Anordnungen in dieser Bestimmung separat beleuchten muss.
 - Betrachten wir zunächst die Verfügung des Stifters, dass "*[...] Anfechtungshandlungen, mit welcher die Errichtung, der Bestand der Stiftung, ihrer Statuten, Beistatuten [...] angefochten werden*", zum Verlust der Begünstigtenstellung für den Verursacher einer Anfechtungshandlung, aber auch für seine Rechtsnachfolger und seine Kinder mit der Wirkung ex tunc führen. Nach der Ausgestaltung handelt es sich dabei um eine klassische kassatorische Klausel. Dabei ist es unstrittig, dass derartige kassatorische Klauseln auch in Stiftungserklärungen aufgenommen werden können und somit grundsätzlich wirksam sind. Allerdings entfalten derartige Klauseln dann keine Wirkung, wenn die Anfechtungshandlung dazu dient, den wahren Willen des Stifters festzustellen, die Echtheit und den Sinn der Anordnung zu überprüfen bzw. verbotene und sittenwidrige Anordnungen zu verhindern (OGH 15. 10. 2012, 6 Ob 157/12z ecolex 2013/137 [Rizzi]; vgl auch Kerres, ecolex 2014, 42).
 - Vor diesem Hintergrund regelt die gegenständliche Bestimmung, dass bereits die Einleitung eines entsprechenden Anfechtungsverfahrens zum Verlust der Begünstigtenstellung führt. Nach hA kann allerdings die erfolgreiche Anfechtung einer kassatorischen Klausel niemals zur vorgesehenen Sanktionierung führen. Die Sanktion wird nur dann ausgelöst, wenn die Anfechtung erfolglos war und die Anfechtung mutwillig - schuldhaft unbegründet - betrieben wurde. Zu diesem Ergebnis kommt die hA durch Heranziehung des hypothetischen Willens des Stifters sowie aus verfassungsrechtlichen Überlegungen mit Verweis auf den allgemeinen, verfassungsrechtlich gewährleisteten Justizgewähranspruch. Somit hängt die Anwendbarkeit dieser Bestimmung in erster Linie von den Beweggründen und der Vorprüfung des Anfechtenden ab (*Briem* in FS Torggler [2013] 113, 118 und 123).
 - Ferner besagt die hier gegenständliche Klausel, dass "*Anfechtungshandlungen [...] die Geltendmachung [...] behaupteter Ansprüche im weitesten Sinne, auch solche auf Auskunft, Rechnungslegung und Einsichtnahme in Unterlagen etc oder Abgabe einer Anfechtungserklärung*" wiederum zum Verlust der Begünstigtenstellung führen würden. Diese Bestimmung erstreckt sich insb auf jene Rechte, die Begünstigten gem § 30 PSG (Einsichts- und Auskunftsanspruch der Begünstigten) zukommen. Diese Norm ist als zwingend anzusehen und stellt sogleich eines der wesentlichsten Kontrollrechte gegenüber dem Wirken des Stiftungsvorstands dar. Daher dürfen sie auch weder inhaltlich noch vom Umfang her eingeschränkt werden (*N. Arnold*, PSG³ § 30 Rz 5). Wäre dieser Passus daher wirksam, könnte damit einem Begünstigten die Ausübung wesentlicher - vom Gesetz her zwingend eingeräumter - Kontrollrechte erschwert bzw. verhindert werden. Da der Stifter allerdings durch solch eine Bestimmung seine Regelungsbefugnis bei weitem überschreitet, muss eine solche Bestimmung grundsätzlich als unwirksam angesehen werden (*Briem* in FS Torggler 133; *N. Arnold*, PSG³ § 30 Rz 10). Dabei ist aber zu beachten, dass bei schikanöser oder rechtsmissbräuchlicher Ausübung dem Begünstigten die Auskunft bzw. Einsicht zu verweigern ist (*N. Arnold*, PSG³ § 30 Rz 7, 10).
 - Ähnlich verhält es sich bei dem Passus der Bestimmung, wonach die Begünstigten ihre Begünstigtenstellung auch dann verlieren, wenn durch sie "*Beschlüsse ihrer Organe [...] angefochten werden*". Auch solch einen Passus muss man unter anderem im Lichte des Kontrolldefizits bei der Privatstiftung sehen. Dazu hat der OGH ausgesprochen, dass aufgrund des bei der Stiftung vorliegenden Kontrolldefizits Bestimmungen, die einzelnen Personen die Legitimation zur Stellung von Anträgen an das Gericht einräumen, rechtsfreundlich auszulegen sind (OGH 15. 10. 2012, 6 Ob 157/12z). Dem vom OGH attestierten

Kontrollbedürfnis steht eine derartige Bestimmung aber jedenfalls entgegen. Ferner wäre bei Wirksamkeit dieser Bestimmung der Rechtsschutz gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Stiftung weitestgehend ausgehebelt (*Briem* in FS Torggler 128). Eine Sanktionierung der Begünstigten für den Fall, dass diese die Beschlüsse und Entscheidungen von Organen der Privatstiftung anfechten, stellt somit ebenfalls eine Überschreitung der Regelungsbefugnis des Stifters dar und ist daher wohl unwirksam.

- Zusammengefasst sollten Begünstigte, die mit einer derartigen Klausel konfrontiert sind, Folgendes beachten: Die hier gegenständliche auflösende Bedingung ist wirksam. Somit kann eine

Stiftungserklärung vorsehen, dass sich ein Noterbe entscheiden muss, ob er seinen Pflichtteilsanspruch bzw Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend macht oder die Begünstigtenstellung erlangen bzw behalten möchte. Eine solche Bestimmung verstößt weder gegen die guten Sitten noch gegen zwingendes Recht. Bei den weiteren Klauseln dieser Bestimmung bleibt es dem Begünstigten allerdings unbenommen, die Verfügungen und Erklärungen des Stifters auf den wahren Willen des Stifters, ihre Sinnhaftigkeit, Echtheit und Wirksamkeit oder auf verbotene und sittenwidrige Anordnungen überprüfen zu lassen. Sollte diese Überprüfung erfolgreich sein, führt das niemals zu einer Verwirkung seiner Rechte. Sollte die Anfechtung allerdings keinen Erfolg haben, so kommt die Sanktion grundsätzlich nur zu tragen, wenn die Anfechtung schuldhaft unbegründet - somit mutwillig oder querulant - betrieben wurde. Enthält die Stiftungserklärung dagegen Bestimmungen, die die Begünstigten an der Ausübung der Rechte, die ihnen gesetzlich zwingend eingeräumt wurden, hindern bzw den Rechtsschutz gegenüber Beschlüssen und Entscheidungen von Stiftungsorganen ausschließen, sind diese wohl unwirksam. Für die Stiftungsorgane, dabei insb den Stiftungsvorstand, bedeutet das für die Praxis, dass sie trotz Vorliegen einer solchen Bestimmung nicht davor gefeit sind, dass ihre Entscheidungen und Beschlüsse der Kontrolle durch die Begünstigten unterliegen und von diesen angefochten werden können. Ferner müssen Stiftungsorgane bei einer derartigen Bestimmung beachten, dass sie den anfechtenden Begünstigten ihre Begünstigtenstellung nicht zu früh entziehen. Sollten sie dies nämlich tun, obwohl sie wissen, dass die Anfechtung nicht schuldhaft unbegründet betrieben wird, könnte das eine Pflichtverletzung darstellen.

► [Glossar\(e\)](#)

Georg Burger-Scheidlin

. fIOGH 9. 1. 2014, 04 CG.2012.438, PSR 2014/16 (87)

Folgendem Rechtsgebiet zugeordnet:
Stiftungsrecht, Liechtenstein

Folgenden Schlagworten zugeordnet:
Kassatorische Klausel, auflösende Bedingung, Pflichtteilsanspruch, Noterben, Auskunftsanspruch.

Zum Glossar:
Georg Burger-Scheidlin, Solutio Stiftungspartner, CMS Reich-Rohrwig Hainz.

Dokument zu/zur PSR 2014/16 - Inhalt der RDB Rechtsdatenbank, ein Produkt von MANZ.

-